

Lesefassung

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Bendfeld

Zuletzt geändert durch den 3. Nachtrag vom 15.03.2023

§1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung bezieht sich auf

1. Flur mit Garderobe
2. Küche
3. Raum I u. Raum II
4. Abstellraum

Sowie folgende Nebenräume:

Toiletten
Seiteneingang Feuerwehrgerätehaus

Weiterhin erstreckt sich die Benutzungsordnung auf die in den vorstehenden Räumlichkeiten enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, sowie auf die Außenanlagen.

§2 Benutzungszeiten

Die Festsetzung der Benutzungszeit bedarf einer vorherigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde (Bgm. und vom Bürgermeister autorisierte Bevollmächtigte) und der antragsstellenden Benutzergruppe. Das Feiern ist bis maximal 2:00 Uhr gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Im Grundsatz erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Anmeldung (Eintragung im ausgehängten Kalender durch die vom Bürgermeister autorisierten Personen), jedoch genießen termingebundene Veranstaltungen den Vorrang vor terminmäßigen Veranstaltungen.

Ein Anspruch auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung besteht nicht.

§3 Die Nutzung

Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses soll Bendfelder Bürgern, Vereinen und Verbänden vorbehalten bleiben.

Die Anmietung des Dorfgemeinschaftshauses ist erst ab dem 20. Lebensjahr möglich.

Bei auswärtigen gemeinnützigen Verbänden kann eine Ausnahme gestattet werden.

Die Gruppe hat die Räumlichkeiten nur unter ständiger Aufsicht ihres Vorstandes oder der mit der Aufsichtsführung betrauten verantwortlichen Personen zu nutzen.

Die Aufsicht umfasst:

- a) Die Überwachung sämtlicher Räumlichkeiten hinsichtlich ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung gem. Hausordnung.
- b) Die Sorge für Ruhe und Ordnung während der Benutzungsdauer.
- c) Die hierfür infrage kommende Person ist der Gemeinde namentlich zu benennen.
- d) Sparsamer Umgang mit Energie, wie Wasser- u. Strom, ist Voraussetzung.
- e) Den eventuellen Ausschluss unbefugter Personen vom betreten und Benutzen der Räumlichkeiten.
- f) Die Entfernung von Einrichtungsgegenständen vom Gemeindegrundstück am Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet.

§4 Schlüssel

Die Gemeinde (Bürgermeister oder Vertreter) übergibt die Schlüssel an die Benutzergruppe. Dem Benutzer ist untersagt, die Schlüssel ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde an andere Personen weiterzuleiten; ebenso die Anfertigung von weiteren Schlüsseln.

Nach Benutzung sind die Schlüssel unverzüglich zurückzugeben.

Ausnahmen nach Vereinbarung mit dem Bürgermeister.

Die Gemeinde hat einen Terminkalender im Dorfgemeinschaftshaus auszuhängen und auf dem neuesten Stand zu halten.

§5 Reinigung

Nach Benutzung sind die Räume und Außenanlagen unverzüglich und gründlich (besenrein) durch den Benutzer zu reinigen. Wischtücher und Geschirrtücher sind von zu Hause mitzubringen.

§6 Haftung

- (1) Die Benutzung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, sowie der Außenanlagen geschieht jeweils auf eigene Verantwortung und Gefahr, sowie ohne jegliche Gewährleistung durch die Gemeinde Bendfeld.
- (2) Die Gemeinde Bendfeld überlässt der Benutzergruppe die Räumlichkeiten, sowie die darin enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, und ohne Gewähr dafür, dass sie die richtige Beschaffenheit für den beabsichtigten Nutzungszweck aufweisen. Die Benutzergruppe ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten sowie die darin enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Nutzungszweck durch ihre Bediensteten oder Beauftragten zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz der Benutzergruppe gegenüber der Gemeinde Bendfeld ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- (3) Die Benutzergruppe übernimmt das Haftungsrisiko für alle Schadenfälle, die sich aus der Nutzung der Räumlichkeiten, einschließlich der eventuellen Mitnutzung der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie der Außenanlagen ergeben. Sie stellt die Gemeinde Bendfeld von etwaigen Haftpflicht- und Schadenersatzansprüchen ihrer Gäste, Veranstaltungsbesucher, Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, sowie der Außenanlagen stehen.
- (4) Die Benutzergruppe verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde, sowie deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Benutzergruppe auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Gemeinde Bendfeld, sowie deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde Bendfeld übernimmt keine Haftung für die von der Benutzergruppe, ihren Gästen, Veranstaltungsbesuchern, Mitgliedern, Bediensteten, Beauftragten und sonstigen Dritten eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Von den Regelungen der Absätze 1-5 bleibt die Haftung der Gemeinde Bendfeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- (7) Die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Bendfeld an den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie den Außenanlagen anlässlich einer Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und/oder einer gesonderten Nutzungsvereinbarung entstehen. Jede Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz.
- (8) Die Benutzergruppe verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der in dieser Benutzungsordnung getroffenen Haftungsbestimmungen eine ausreichende Selbst-/Haftpflichtversicherung vorzuhalten, die während der gesamten Dauer des Benutzungsverhältnisses besteht und durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Satz 1 gilt in den jeweils betroffenen Fällen auch für das Bestehen einer ausreichenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung. Auf Verlangen der Gemeinde Bendfeld ist das Bestehen des Versicherungsverhältnisses nach den Sätzen 1 und 2 bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung bzw. bei schriftlicher Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen.

§7 Nutzungswiderruf

Die Überlassung der Nutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine ordnungsgemäße, dieser Ordnung entsprechende Nutzung von Seiten der Benutzergruppe nicht mehr gegeben ist.

§8 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt gliedert sich in nachfolgend aufgeführte Benutzergruppen auf:

- **Alle Bendfelder Vereine und Verbände** haben je **öffentlicher Veranstaltung**, bei der eine Schankerlaubnis erforderlich ist, einen Energiebeitrag in Höhe von

30,00 Euro

zu entrichten.

- Für Zusammenkünfte **weiterer Vereine und Verbände**, deren Mitglieder mindestens aus einem/einer Bendfelder Bürger/in bestehen muss, ist ein einmaliges Entgelt in Höhe von

25,00 Euro

zu entrichten.

- Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für private Festlichkeiten ist von **Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bendfeld** folgendes Entgelt zu zahlen:

100,00 Euro

- Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für private Festlichkeiten ist von **auswärtigen Benutzer-/innen** folgendes Entgelt zu zahlen:

150,00 Euro

Optionale Kosten für die Nutzung des nachfolgend aufgeführten Inventars:

Für das Ausleihen von Geschirr, Gläsern, Bestecken und Stühlen/Tischen wird ein Entgelt nach Absprache fällig. Das Inventar ist dem Bürgermeister oder vom Bürgermeister autorisierten Bevollmächtigten zu übergeben. Bei Beschädigung ist für Ersatz zu sorgen.

Energiepauschale aufgrund der aktuellen Preiserhöhungen im Energiesektor:

Die Gemeinde Bendfeld erhebt aufgrund der aktuellen Preissteigerungen im Energiesektor eine sogenannte „Aktuelle Energiepauschale“. Diese beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 10,00 € je Nutzungstag und wird zusätzlich zu den oben aufgeführten Nutzungsentgelten erhoben. Die Gemeinde behält sich bei Bedarf vor, den vorgenannten Betrag mit steigenden Energiepreisen analog anzuheben.

Zahlung

Das Entgelt ist unverzüglich auf das Konto mit der **IBAN: DE94 2105 0170 0080 0018 37** bei der Förde Sparkasse der Amtskasse Probstei zu überweisen oder bar in der Amtskasse einzuzahlen. Für die richtige Zuordnung geben Sie bitte folgendes Az. „03/7600/14000“ an.

Soziale Ausnahmen sind vom Bürgermeister zu genehmigen.

Kaution

Von **jeder/jedem Benutzer/-in/ -gruppe(n)** wird eine **Kaution** in Höhe von

300,00 Euro

erhoben, die nach unbeanstandeter Übergabe der Räumlichkeiten zurückgezahlt wird.

Ausnahmen

Für alle anderen Veranstaltungen ist kein Entgelt zu entrichten. Einzig die oben aufgeführte „aktuelle Energiepauschale“ ist in einem solchen Fall zu zahlen. **Diese gilt für jede Veranstaltung.**

§9 Müllentsorgung

Jede Benutzergruppe hat die nicht verbrauchten Speisen und Getränke sowie auch den angefallenen Müll nach Schluss der Nutzung wieder mitzunehmen.

§10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung in der Fassung des 3. Nachtrags tritt am Tage nach seiner Ausfertigung in Kraft.

24217 Bendfeld, den 15.03.2023

Gemeinde Bendfeld
Der Bürgermeister